

Zweite Änderungssatzung vom 9. Dezember 2011 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW Seite 271), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu ermitteln.

Für abhängig Erwerbstätige, die an der sog. Gleitzeit teilnehmen, gilt als regelmäßige Arbeitszeit grundsätzlich die nachgewiesene individuelle Kernarbeitszeit.

(2) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen im Sinne des Absatzes 4 Ziffern 2 und 3 haben dem Antrag auf Ersatz des Verdienstaufalles eine Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die häusliche bzw. berufliche Tätigkeit im Einzelfall nicht vor- oder nachgeholt werden konnte.

(3) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.

(4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2, einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €

Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 darf den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 9. Dezember 2011

B e i s e n h e r z
Bürgermeister